

CH_VB 20017454 vom 22. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20017454__td_

FR: CH_VB 20017454 du 22 juin 1989

IT: CH_VB 20017454 del 22 giugno 1989

Erwägungen

E. 22

Juni 1989 N 1037 Finanzhaushaltgesetz Deshalb beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, sich auch im Artikel 358ter der Auffassung des Ständerates und des Bundesrates anzuschliessen. Bundesrat Koller: Es geht vor allem um die Frage, wann ein Arzt, der eine Kindesmisshandlung feststellt, das Recht hat, die Pflicht zu haben, die Vormundschaftsbehörde zu orientieren, damit sie familienrechtliche Massnahmen einleiten kann. Uns scheint es nun richtig, dass der Arzt diesen Entscheid im wohlverstandenen Interesse des Unmündigen nach seinem pflichtgemässen Ermessen ohne jeglichen zeitlichen Druck treffen kann. Aus diesem Grund vor allem beantragen wir Ihnen, dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit An den Ständerat - Au Conseil des Etats 41 Stimmen 98 Stimmen #ST# 88.058 Finanzhaushaltgesetz Loi sur les finances de la Confédération Fortsetzung - Suite Siehe Seite 908 hiervoor - Voir page 908 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1989 Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1989 Differenzen - Divergences Fehr, Berichterstatter: Nachdem der Ständerat die Vorlage gestern erneut beraten hat, verbleiben zwei materielle Differenzen in drei Artikeln. Die erste Differenz betrifft die Unterstellung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung unter dieses Gesetz, also die Artikel 1 Absatz 1 und als Konsequenz davon Artikel 36 erster Satz. Unser Rat hat entsprechend dem Antrag Ihrer Kommission in beiden bisherigen Beratungen, trotz Opposition des Bundesrates, diese Unterstellung mit grossem Mehr beschlossen. Ebenso einhellig ist der Ständerat zweimal den Ueberlegungen des Bundesrates gefolgt, wonach es rechtssystematisch unbefriedigend sei, wenn nur einer von mehreren selbständigen Betrieben diesem Gesetz unterstellt werde. Um die Situation zu deblockieren, beantragt Ihnen die einstimmige Finanzkommission, dass wir uns - wenn auch mit Bedauern - in diesem Punkt dem Ständerat anschliessen und so zu einer Einigung beitragen. M. Frey Claude, rapporteur: Après l'examen par le Conseil des Etats du projet de loi fédérale sur les finances de la Confédération, il subsiste en fait deux divergences, la première concernant les articles premier, alinéa premier et 36, alinéa premier. Elle est relative à l'inclusion de la Régie fédérale des alcools dans cette loi. Le Conseil des Etats a décidé par 28 voix contre 6 de maintenir sa position, à savoir biffer notre proposition, c'est-à-dire, ne pas inclure la Régie fédérale des alcools. L'adhésion à la position du Conseil des Etats a été adoptée par la Commission des finances à l'unanimité et correspond aussi à l'avis du Conseil fédéral. Nous vous proposons donc de nous aligner sur cette position. Art. 1 Abs. 1 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 1 al. 1 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 361. Satz Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 361ère phrase Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 38bis Antrag der Kommission

Festhalten Proposition de la commission Maintenir Fehr, Berichterstatter: Diese Bestimmung stand bei der ersten Beratung des Gesetzes in unserem Rat noch nicht zur Diskussion. Sie ist erst vom Ständerat mit 26 zu 6 Stimmen eingefügt worden. Nach ausführlicher Diskussion haben Sie vor einer Woche mit 83 zu 21 Stimmen deutlich beschlossen, dem Ständerat nicht zu folgen. Der Ständerat hat sich gestern mit 23 zu 17 Stimmen, also mit schwächerem Mehr als bei der ersten Beratung, für Festhalten an seinem Beschluss entschieden. Die einstimmige Finanzkommission beantragt Ihnen, dem Ständerat in diesem Punkt nach wie vor nicht zuzustimmen, an unseren bisherigen Beschlüssen festzuhalten und die Differenz bestehenzulassen. Die Mehrheit der Kommission hält an der Auffassung fest, hier werde in einem problematischen Verfahren versucht, im falschen Gesetz eine diskutabile Regelung einzuführen. Dass aber auch die Minderheit der Kommission dem Antrag auf Festhalten an unseren Beschlüssen zustimmen kann, liegt darin begründet, dass die Finanzkommission des Ständerates beschlossen hat, die Einreichung einer Motion zu prüfen, welche den Bundesrat einlädt, den eidgenössischen Räten im Rahmen einer Vorlage zur Aenderung des Bundesgesetzes über die SBB Vorschläge für eine vermehrte Mitwirkung des Parlamentes bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten für Infrastrukturinvestitionen zu unterbreiten. Diese Motion soll von der ständerätlichen Kommission im September beraten werden. Unsere Kommission hält dafür, dass auf diese Weise ein tauglicher Weg gefunden werden kann, um das aufgegriffene Anliegen zu behandeln. Sie hat daher in Aussicht genommen, ihrerseits an einer nächsten Sitzung die Einreichung einer gleichlautenden Motion zu diskutieren. Aufgrund der in unserem Rat geführten Diskussion, aber auch weil Aussicht besteht, auf dem Wege über die Einreichung einer Motion eine Einigung mit dem Ständerat zu finden, beantragen wir Ihnen, an unseren Beschlüssen festzuhalten. Der Präsident der ständerätlichen Kommission hat mir noch heute vormittag mitgeteilt, dass sich seine Kommission unserer Haltung anschliessen werde. Also ist die Hoffnung auf Einigung vollauf begründet. M. Frey Claude, rapporteur: Lors du premier examen par le Conseil des Etats, un article 38bis avait été adopté par 26 voix contre 6. Rappelons qu'il s'agissait de modifier dans la loi sur les finances la loi sur les Chemins de fer fédéraux afin de donner à l'Assemblée fédérale la compétence d'approuver le montant de la participation des Chemins de fer fédéraux à la couverture des coûts d'infrastructure et d'accorder les crédits d'engagement. Notre conseil avait refusé cette disposition par 83 voix contre 21. Hier, lors d'un nouvel examen par le Conseil

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision Code pénal et code pénal militaire. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.047 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 1035-1037 Page Pagina Ref. No 20 017 454 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.